Gemeinde Münsterdorf, Kreis Steinburg
Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung

für das Gebiet Rungenberg,
Teilgebiet 1: Kindergartengrundstück (Gartenstr. 9) und Verkehrs- und Grünfläche der Gartenstraße, nördlich begrenzt durch Grundstücke Gartenstr. 5 und Rungenberg 21-27, östlich begrenzt durch die Grundstücke Kirchenfeld 15 und Hermannstr. 10, südlich durch das Grundstück Gartenstr. 11 und westlich durch das Kleingartengelände,
Teilgebiet 2: Verkehrsfläche der Straße Drosselweg

Begründung

Auftraggeber/in

Gemeinde Münsterdorf
über Amt Breitenburg
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 29.09.2020

Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121· 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

O:\Daten\19058\Stadtplanung\5_Genehmigung\Endfassung_200929\Begruendung_Muensterdorf_B5_Aend2_200929.docx

Inhalt

1	**Planungsanlass und -ziele**	**3**
2	**Verfahren**	**5**
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Verfahrensablauf	6
3	**Bestand**	**6**
3.1	Plangeltungsbereich	6
3.2	Datengrundlagen	7
4	**Übergeordnete Planung**	**8**
5	**Gutachten / Fachplanungen**	**10**
5.1	Verkehrliche Erschließung	10
5.2	Bodengutachten	10
5.3	Geologie	11
6	**Festsetzungen**	**12**
6.1	Art und Maß der Nutzung	12
6.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	12
6.3	Grünordnung	13
7	**Erschließung / Ver- und Entsorgung**	**13**
8	**Landschaftsplanerische Leistungen**	**15**
8.1	Rechtlicher Hintergrund	15
8.2	Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	15
8.2.1	Schutzgebiete und –objekte	15
8.2.2	Schutzgut Arten und Lebensräume	15
8.2.3	Schutzgüter Boden, Wasser und Ortsbild	19
8.3	Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung	19
8.4	Auswirkungen des Bebauungsplanes	20
8.5	Eingriffsregelung	21
8.6	Pflanzempfehlungen	21
9	**Hinweise für die Umsetzung von Bauvorhaben**	**21**
10	**Kosten**	**22**
Anlage:	**Berichtigung des Flächennutzungsplanes (5. Änderung)**	**23**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	**Perspektive Kitaerweiterung (Stand 10.12.2019, ohne Maßstab)**	**3**
Abbildung 2	**Aufhebungsbereiche der 1. Änderung (Ausschnitt ohne Maßstab)**	**4**
Abbildung 3	**Luftbild Einziehungsbereich (Ausschnitt ohne Maßstab)**	**5**
Abbildung 4	**Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)**	**6**
Abbildung 5	**Landesentwicklungsplan 2010 (Ausschnitt ohne Maßstab)**	**8**
Abbildung 6	**Regionalplan für den Planungsraum IV (Ausschnitt ohne Maßstab)**	**9**
Abbildung 7	**Gemeinsamer Flächennutzungsplan (Auszug ohne Maßstab)**	**9**
Abbildung 8	**Landschaftsplan Gemeinde Münsterdorf (Ausschnitt ohne Maßstab)**	**10**
Abbildung 9	**Bohrprofile (Ausschnitt ohne Maßstab)**	**11**

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	**Datengrundlagen**	**7**
Tabelle 2	**Biotoptypen im Plangeltungsbereich**	**16**
Tabelle 3	**Bestand und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum**	**17**
Tabelle 4	**Schutzgut Boden**	**19**
Tabelle 5	**Schutzgut Wasser**	**19**
Tabelle 6	**Ortsbild**	**19**

1 Planungsanlass und -ziele

In der Gemeinde Münsterdorf besteht ein dringender Bedarf zur Erweiterung der örtlichen Kindertagesstätte, da der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen hier nicht mehr gedeckt werden kann. In der ev. Kindertagesstätte werden zurzeit ca. 80 Kinder betreut, sie soll auf 120 Betreuungsplätze erweitert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5, 2. Änderung für das Gebiet Rungenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung geschaffen werden, die dazu bereits konkretisierte Hochbauplanung realisieren zu können.

(Quelle: Jan Braker Architekt)

Abbildung 1 Perspektive Kitaerweiterung (Stand 10.12.2019, ohne Maßstab)

Der **Bebauungsplan Nr. 5** ist als unwirksam erklärt worden. Bei der Genehmigungsplanung für die vorhandene Kita wurde seinerzeit irrtümlich davon ausgegangen, dass seine 1. Änderung somit ebenfalls nichtig ist. Die Genehmigung zum Bau der Kita wurde daher ohne Beachtung der dort festgesetzten öffentlichen Grünflächen „Spielplatz" auf Grundlage des § 34 BauGB erteilt.

Erst im Jahr 2016 ergab sich nach Prüfung der Rechtslage, dass die **1. Änderung des B-Plans Nr. 5** unabhängig von dem Status des Ursprungsplanes zu betrachten ist. Dadurch entsteht die Situation, dass die genehmigte Kita der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 widerspricht. Daher ist auch eine Erweiterung der Kita auf Basis des derzeit geltenden Planungsrechts nicht möglich. Resultierend aus dieser Sachlage hat die Gemeindevertretung Münsterdorf am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gefasst mit folgenden Planungszielen:

- Überplanung einer Grünfläche „Kinderspielplatz" und öffentliche Verkehrs- und Grünfläche zur Ausweisung von Flächen für Gemeindebedarf - Zweckbestimmung Kindergarten - für die Erweiterung des Kindergartens in der Gartenstraße. Der bisherige Geltungsbereich im Drosselweg wird ersatzlos aufgehoben.

Neben den für die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung der Kita relevanten Flächen sind nördlich und südlich angrenzende Teilbereiche, sowie eine Fläche rund um den Drosselweg in der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 enthalten. Diese drei Flächen wurden zwischenzeitlich entsprechend den dortigen Festsetzungen als Straßenverkehrsflächen realisiert.

Da somit ein Planungserfordernis nicht mehr besteht, werden sie mit diesem Änderungsverfahren aufgehoben. Im Plangeltungsbereich wird die 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 vollständig überplant, dieses gilt sowohl für die Planzeichnung als auch für die Textlichen Festsetzungen.

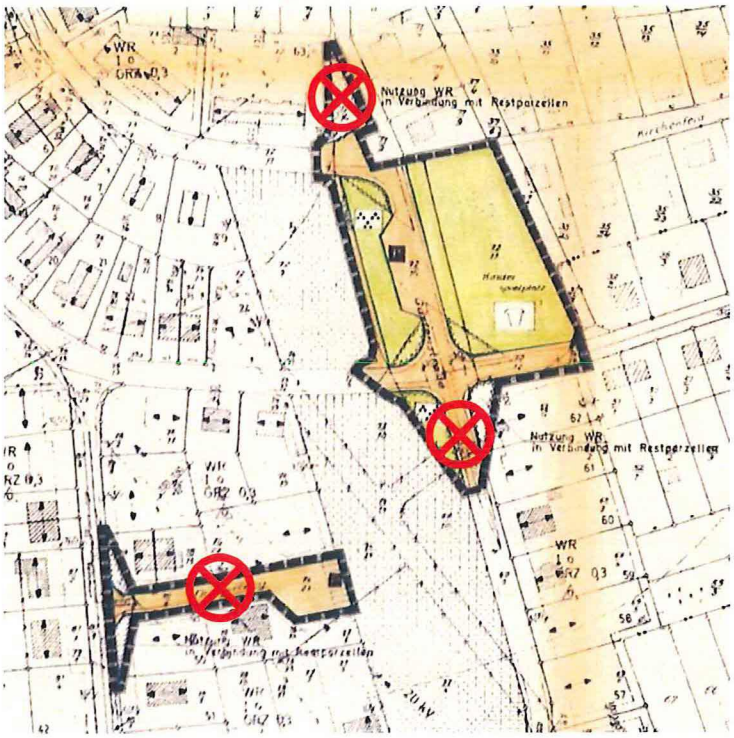

(Quelle: Amt Breitenburg / eigene Darstellung)

Abbildung 2 Aufhebungsbereiche der 1. Änderung (Ausschnitt ohne Maßstab)

Für die Erweiterung soll das Kitagrundstück vergrößert werden. Hierfür werden die westlich angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen (Gartenstraße) im Rahmen eines **Einziehungsverfahrens** gem. § 8 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) eingezogen. Sie sollen zukünftig als neues Außengelände der Kita sowie für Stellplätze genutzt werden.

Das Einziehungsverfahren für die Gemeindestraße und Grünfläche (Gartenstraße) erfolgt nach § 8 StrWG in einem separaten Verfahren. In der Zeit vom 21.11.2019 bis zum 18.12.2019 erfolgte die öffentliche Auslegung, die Einwendungsfrist endete entsprechend § 8 Abs. 4 StrWG am 02.01.2020. Die dort vorgetragenen Einwendungen werden sowohl im Einziehungsverfahren erörtert, als auch im Rahmen der Abwägung zum B-Planverfahren als Stellungnahme berücksichtigt.

(Quelle: Amt Breitenburg)

Abbildung 3 Luftbild Einziehungsbereich (Ausschnitt ohne Maßstab)

2 Verfahren

2.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf folgenden Rechtsgrundlagen als Satzung aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Gesetz vom 01. Oktober 2019 (GVOBl. S. 398) geändert worden ist, sowie
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, die zuletzt durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung wird auf Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im **beschleunigten Verfahren** ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Dabei sind weder ein Umweltbericht, noch Angaben über vorliegende umweltbezogene Informationen erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

2.2 Verfahrensablauf

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** / Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand am 10.02.2020 im Mehrzweckraum der Grundschule Münsterdorf statt. Die frühzeitige Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der durch die Planung betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.02.2020. Gleichzeitig erfolgte die Landesplanungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaplaG.

Der Entwurf des B-Planes wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2020 in der Zeit vom 27.07.2020 bis 26.08.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB **öffentlich ausgelegt**. Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2020 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, den B-Plan als **Satzung** beschlossen und die Begründung gebilligt.

3 Bestand

3.1 Plangeltungsbereich

Der rund 0,5 ha große Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 72/11, 503, sowie Teile von 73/11, 72/23, 91/22 und 48/2, der Flur 3, Gemarkung Münsterdorf.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- Grundstücke Gartenstraße 5 und Rungenberg 21-27 im Norden,
- Grundstücke Hermannstraße 10 und Kirchenfeld 13 und 15 im Osten,
- Hermannstraße und Fasanenweg im Süden und
- Kleingärtnerisch genutzte Flächen im Westen.

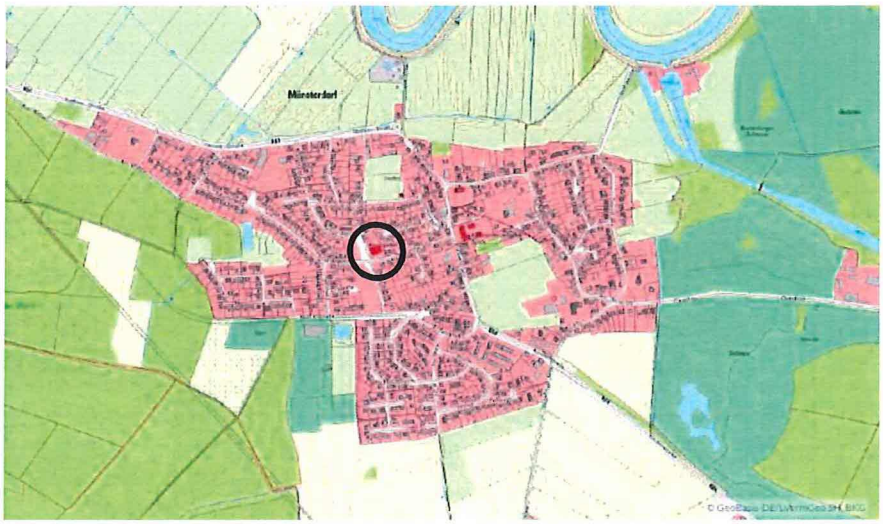

(Quelle: Digitaler Atlas Nord, © GeoBasis DE / LVermGeo SH, BKG.)

Abbildung 4 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)

3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 Datengrundlagen

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Formelle Planungen	Gemeinsamer Flächennutzungsplan Itzehoe und Umland	Gemeinde Münsterdorf
	Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung	Gemeinde Münsterdorf, (Inkraftsetzung: 06.03.1980)
	Unterlagen zum Einziehungsverfahren Gartenstraße	Gemeinde Münsterdorf, 23.10.2019
Informelle Planungen	Bauantragsplanung für die Erweiterung der Kita Münsterdorf	Jan Braker Architekt, 27.04.2020
Geltungsbereich	Vertrag für Städtebauliche Leistungen - Bebauungsplan	Ingenieurgemeinschaft Reese+Wulff GmbH 7 Gemeinde Münsterdorf, 22.01. / 11.02.2020
Übergeordnete Planungen	Landesentwicklungsplan	z.B. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)
	Regionalplan	z.B. Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West, Fortschreibung 2005 (RegPlan IV)
	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
	Landschaftsplan 2008	Gemeinde Münsterdorf
Umweltdaten		
Boden	Bodenkarten/-bewertung	Landwirtschafts- und Umweltatlas SH
	Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht	GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen, 14.05.2020
Ver- und Entsorgung	Bestandspläne	Amt Breitenburg, 14.01.2020
Klima / Luft / Mensch (Emission, Immission)		
Verkehr	Verkehrstechnische Untersuchung (VTU)	INGENIEURBÜRO SCHLICHT.ING, 09.04.2020
Flora / Fauna	Baumfällgenehmigung	Kreis Steinburg 24.02.2020 / Amt Breitenburg,
Geobasis Daten		
Liegenschaftskataster	ALKIS	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen (LVermGeo S-H) / Kreis Steinburg, 26.11.2019
Topographische Bestandsaufnahme	Lage- und Höhenplan / Vermessung	Vermessungsbüro Bernd Martensen, 19.11.2019

4 Übergeordnete Planung

Die folgenden übergeordneten Planungen sind relevant:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP),
- Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV 2005 Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg (RegPl. IV),
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Münsterdorf,
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III und
- Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Münsterdorf.

Die Gemeinde Münsterdorf liegt ca. 3 km südöstlich vom Mittelzentrum Itzehoe und wird somit im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2010 (LEP) der Raumstruktur „Stadt- und Umlandbereich" der Stadt Itzehoe zugeordnet. Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (vgl. Kap 1.5 LEP). Der Stadt- und Umlandbereich Itzehoe liegt im Bereich der Landesentwicklungsachse entlang der BAB A 23 / Bundesstraße B 5 Richtung Tondern und Süddänemark. Diese Achsen ergänzen das Zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen.
In allen Gemeinden, sowohl in zentralen Orten als auch in dünn besiedelten Regionen, soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Dies trägt dazu bei, Gemeinden familienfreundlich zu gestalten und deren Zukunftsfähigkeit zu verbessern (vgl. Kap 4.3 (1G) LEP).

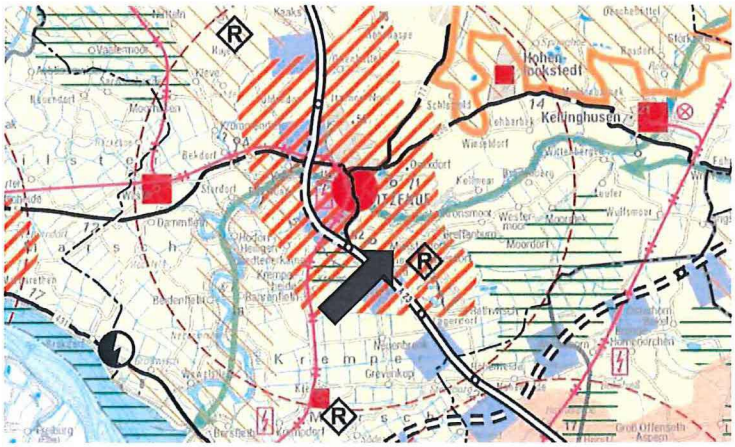

(Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.)

Abbildung 5 Landesentwicklungsplan 2010 (Ausschnitt ohne Maßstab)

In der Fortschreibung des **Regionalplanes für den Planungsraum IV 2005 Schleswig-Holstein Süd** (RegPl. IV) wird Münsterdorf dem Stadt- und Umlandbereich Itzehoe zugeordnet und nimmt daher zusammen mit weiteren Nachbargemeinden an der Entwicklung dieses zentralen Ortes teil. Dieser Stadt und Umlandbereich gilt auch als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In der nord- und westlichen Umgebung der Gemeinde befindet sich eine Regionale Freiraumstruktur mit großer Bedeutung für Natur und Landschaft. Südöstlich angrenzend an die Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe.

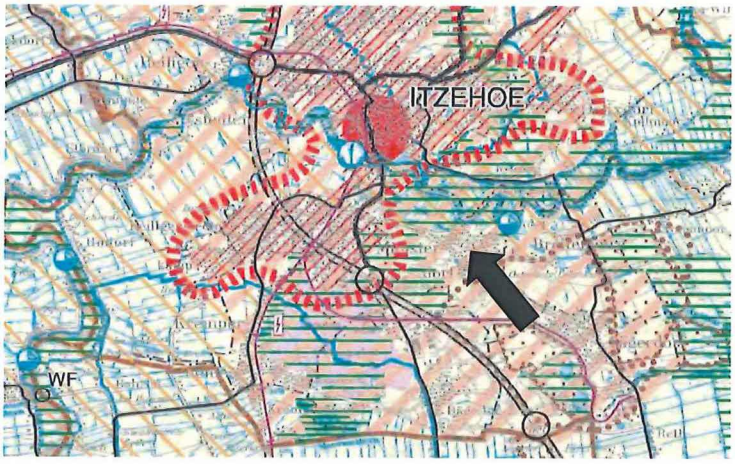

(Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.)

Abbildung 6 Regionalplan für den Planungsraum IV (Ausschnitt ohne Maßstab)

Im Gemeinsamen **Flächennutzungsplan** Itzehoe und Umland (FNP) wird der Geltungsbereich im östlichen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und im westlichen Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 wird der FNP für diesen Teilbereich, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, im Wege der Berichtigung angepasst (5. Änderung, vgl. Anlage).

(Quelle: Gemeinde Münsterdorf.)

Abbildung 7 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (Auszug ohne Maßstab)

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III** gibt es für den besiedelten Bereich in Münsterdorf keine Darstellungen. Rd. 500 m nördlich des Siedlungsgebietes ist der Lauf der Stör als FFH-Gebiet dargestellt. Die angrenzenden Niederungsflächen sind ein Schwerpunktbereich im landesweiten Biotopverbundsystem.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Münsterdorf wurde der Geltungsbereich im Osten als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und im Westen als Fläche für Kleingartenanlagen gargestellt. Getrennt sind diese Flächen durch eine Verkehrsfläche.

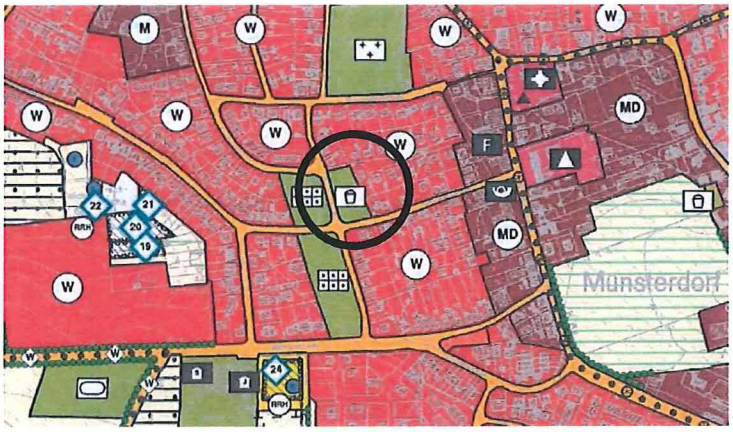

(Quelle: Gemeinde Münsterdorf.)

Abbildung 8 Landschaftsplan Gemeinde Münsterdorf (Ausschnitt ohne Maßstab)

5 Gutachten / Fachplanungen

5.1 Verkehrliche Erschließung

Im Rahmen einer Verkehrstechnischen Untersuchung (VTU) wurden die zu erwartenden Neuverkehre aus der Erweiterung der Kita sowie die Auswirkungen durch den Wegfall der Teilfläche der Gartenstraße infolge des parallel erfolgenden Einziehungsverfahrens ermittelt (INGENIEURBÜRO SCHLICHT.ING, 09.04.2020). Als Datengrundlage wurden dafür im Februar und März 2020 an drei Standorte in der Umgebung (Gartenstraße, Rungenberg, Fasanenweg) Wochenzählungen des mobilen Individualverkehrs durchgeführt. Die sich daraus ergebende durchschnittliche Tagesbelastung wurde für das Jahr 2030 hochgerechnet. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen der Kita wurde durch den Gutachter gem. Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (FGSV 2006) abgeschätzt.

Der Gutachter kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Kindergartens und den Wegfall einer Teilfläche der Gartenstraße für die angrenzenden Straßen (Fasanenweg und Rungenberg) keine messbaren Veränderungen hinsichtlich der Verkehrsqualität zu erwarten sein werden. Unter Berücksichtigung eines allgemein zunehmenden Verkehrsaufkommens ergibt sich eine Verkehrszunahme in der Spitzenstunde für den Fasanenweg von 76 Kfz/h (von jetzt 80 zu 156 Kfz/h) und im Rungenberg von 74 Kfz/h (von jetzt 60 zu 134 Kfz/h).

Der Charakter der Wohnstraßen Fasanenweg und Rungenberg bleibt infolge der zusätzlichen Verkehre weiterhin erhalten, da die zukünftigen Verkehrsbelastungen der Spitzenstunden jeweils weit unterhalb der Verkehrsmengenobergrenze von 400 Kfz/h für Wohnstraßen verbleiben werden.

5.2 Bodengutachten

Für die Erweiterung der Kita wurde eine Baugrunduntersuchung erstellt (GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen, 14.05.2020). Dazu wurde der Baugrund mit 5 Kleinrammbohrungen bis 7,0 m Tiefe erkundet. Aus den Bohrungen wurden Bodenproben für Wassergehaltsbestimmungen und Mischproben für eine Analytik gem. LAGA (Landesarbeitsgemeinschaft Abfall) und BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) entnommen.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

- Der Baugrund setzt sich aus Auffüllungen, Mutterboden, Geschiebelehm und mittel / Feinsand in wechselnden Schichten zusammen.
- Wasserstände wurden in den Bohrlöchern in 2,35 m bis 3,65 m unter Gelände ermittelt, dabei handelt es sich um freies Grundwasser, das z.T. durch oberflächennahes Stauwasser überlagert werden kann.

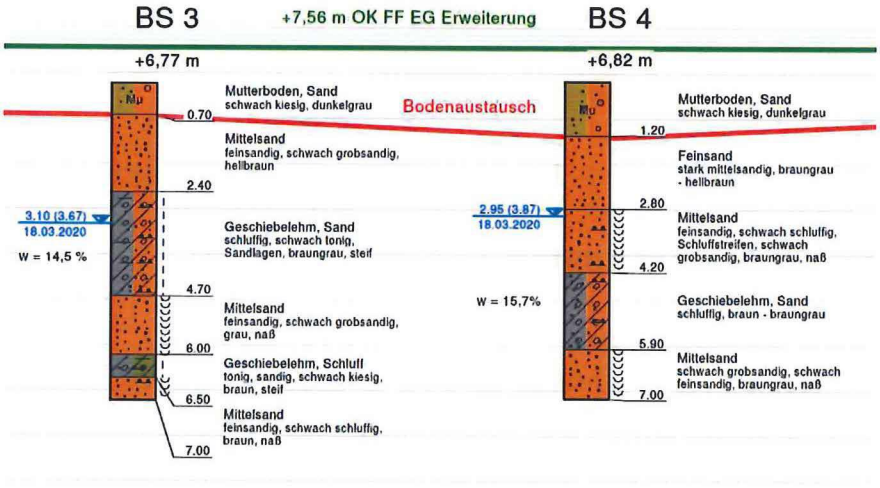

(Quelle: GBU)

Abbildung 9 Bohrprofile (Ausschnitt ohne Maßstab)

- Die Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten, die analysierten Einzelparameter für den Wirkungspfad Boden – Mensch unterschreiten die Prüfwerte deutlich.
- Der Boden ist aufgrund des analysierten TOC-Gehaltes (total organic carbon - gesamter organischer Kohlenstoff) von 1,2 % dem Zuordnungswert Z1 der LAGA (eingeschränkter offener Einbau) zuzuordnen. Der erhöhte TOC-Gehalt ist kein Ausschluss für die Verwertung. Es handelt sich um einen natürlichen Boden ohne Schadstoffbelastung.
- Es wurden wechselnde Baugrundverhältnisse im Gründungsniveau ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass für den Neubau eine Flachgründung ausgeführt wird.
- Eine Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist ggf. in der noch einzubauenden Kiessandauffüllung über Muldenversickerung möglich.

5.3 Geologie

Nach Auskunft des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst wird der Untergrund im Bereich Münsterdorf-Lägerdorf-Krempe durch die Salzstruktur Krempe-Lägerdorf dominiert.

Oberhalb dieser Salzstruktur stehen infolge des Aufdringens des Salzes Kreideschichten an, die im Raum Lägerdorf obertägig abgebaut werden. Bedingt durch die Aufstiegsbewegungen und die spätere Überfahrung durch Gletscher während der Eiszeiten hat sich ein ausgeprägtes Trennflächengefüge (Kluftsystem) ausgebildet. Lösungsprozesse infolge Grundwasserbewegung entlang dieser Trennflächen führen zu Hohlraumbildungen, zu Instabilitäten des Korngerüstes der hangenden Schichten und dementsprechend zum Verstürzen des Gebirges bzw. zu Erdfällen an der Oberfläche.

Das wiederholte Auftreten von Erdfällen seit 2004 im Bereich des Münsterdorfer Sportplatzes ist ein Zeichen für fortwährende Lösungsprozesse und das Einstürzen von ausgebildeten Hohlräumen im Untergrund.

Aus dem Plangebiet selbst liegen dem Geologischen Dienst keine Bohrinformationen von größeren Tiefenbereichen vor. In geringer Entfernung wurden bei einer Bohrung unter quartärer Bedeckung von Sand und Geschiebemergel in 23 m Tiefe Kreideschichten angetroffen. In der Baugrunduntersuchung (vgl. Kap. 5.2) sind keine organische Weichschichten angetroffen worden, die gem. Geologischem Dienst ein Indiz für ältere Erdfallbildungen sein können.

Auf Grund der geologischen Situation und der Nähe zu den Erdfällen auf dem Sportplatz ist ein Georisiko nach Einschätzung des Geologischen Dienstes dennoch nicht auszuschließen. Sofern unter diesen Randbedingungen die weitere Umsetzung der Kita-Erweiterung erfolgen soll, wird daher empfohlen, Rücksprache mit dem Baustatiker zu halten und zur Risikominimierung baustatische konstruktive Maßnahmen wie z.B. im Bereich der Fundamentplatten zu ergreifen.

6 Festsetzungen

6.1 Art und Maß der Nutzung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird im Geltungsbereich als Art der Nutzung eine Fläche für den **Gemeinbedarf** festgesetzt. Als Gemeinbedarfsflächen werden Flächen festgesetzt, wenn es sich bei deren Nutzungen um Einrichtungen handelt, die der Allgemeinheit zugutekommen und die für das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind. Die Gemeinbedarfsfläche wird mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte" festgesetzt.

Das Maß der Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse definiert. Grundlage dafür sind die bestehende Bebauung und die vorliegende Hochbauplanung für die Kita-Erweiterung.

Die **Grundflächenzahl** wird mit GRZ 0,4 festgesetzt, das bedeutet, dass 40 % der Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen überdeckt werden dürfen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen um 50 % durch Nebenanlagen (z.B. Müllstandorte und Gartenschuppen) ist dabei grundsätzlich zulässig (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO). In der Fläche für Gemeinbedarf ist entsprechend der vorliegenden Planung maximal ein **Vollgeschoss** zulässig. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Neubau sich in den baulichen Bestand im Plangebiet und der Nachbarschaft einfügt.

6.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird, eine **abweichende Bauweise** für die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Dabei gelten die Regelungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude mit einer Länge von über 50,00 m zulässig sind.

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, nur in diesen Bereichen dürfen Hauptgebäude errichtet werden. Sie werden in Form eines großflächigen Baufensters festgesetzt und orientieren sich dabei am Bestand und der vorliegenden Hochbauplanung. Die Baugrenzen sind für den Neubaubereich etwas großzügiger gefasst, um bei der Präzisierung der Planung und für später erforderliche An- oder Umbauten Spielräume einzuräumen.

6.3 Grünordnung

Im südlichen Teil des Plangebiets sind die **vorhandenen Bäume** zum Erhalt festgesetzt. Diese sind während der Baumaßnahmen und der nachfolgenden Nutzung vor Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen. Dazu gehört, dass bei ggf. erforderlichen Baumaßnahmen im Kronenbereich der Bäume wurzelschonende Bauweisen sowie baumpflegerische Maßnahmen gem. DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") durchgeführt werden sollten.

Als Ersatz für Bäume, die zur Umsetzung der Planung entfernt werden müssen, werden im Plangebiet **4 heimische großkronige Laubbäume gepflanzt**. Mit diesen Pflanzungen wird die Gehölzstruktur im westlichen Teil des Plangebiets ergänzt.

7 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Münsterdorf wird begleitet von einem **Einziehungsverfahren** für Straßenverkehrsflächen für den Teil der Gartenstraße zwischen den Kreuzungen mit den Straßen Rungenberg und Fasanenweg / Hermannstraße. Für die Einziehung hat die Gemeindevertretung Münsterdorf am 06.11.2019 einen Beschluss gefasst. Dieser Teil der Straße wird der Kindertagesstätte als Außenbereich zugeordnet, zu Teilen entsiegelt und dient nicht länger als Verkehrsfläche.

Die **Erschließung und der Zugang** zur neuen Kindertagesstätte sind im Süden von der Hermannstraße vorgesehen. Das Kindergartengelände wird umzäunt und erhält in Richtung Hermannstraße eine Eingangspforte. In der neuen Zaunanlage werden 2 Doppeltore integriert, die es erlauben, das Gelände für Instandhaltungsarbeiten zu erreichen bzw. auch im Notfall verlassen zu können.

Im nördlichen und südlichen Plangebiet sind innerhalb der Straßenverkehrsflächen **öffentliche Stellplätze** vorgesehen. Diese können sowohl für den Bring- und Abholverkehr der Kita, den Mitarbeitenden, als auch von der Öffentlichkeit genutzt werden. Am Haupteingang sollen nördlich der Pkw-Stellplätze auch **Fahrradstellplätze** in ausreichendem Umfang außerhalb der Zaunanlage vorgesehen werden. Geplant sind insgesamt 18 Pkw-Stellplätze sowie mindestens 24 Fahrradstellplätze. In Schleswig-Holstein existieren keine verbindlichen Vorgaben für den Nachweis von Stellplätzen, seit der Stellplatzerlass 2013 entfallen ist. Münsterdorf hat von der Möglichkeit, einen eigenen Stellplatzerlass als Satzung zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. Im Stellplatzerlass ist seinerzeit in der maßgeblichen „Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder" für Kindergärten je 10 Plätze (U3) bzw. 20 Plätze (Ü3) ein Stellplatz vorgegeben gewesen. Demnach wird der Bedarf der Kita von 7 Stellplätzen für 20 Krippen- und 100 Elementarplätze ausreichend berücksichtigt.

Durch den Ausbau eines **Fuß- und Radwegs** im Westen den Plangeltungsbereichs auf eine Gesamtbreite von 4,00 m besteht für den nichtmotorisierten Verkehr auch weiterhin eine Verbindung zwischen Rungenberg / Kirchenfeld und Fasanenweg / Hermannstraße. Die Nutzer, welche am nördlichen Ende des Geländes parken, können den Haupteingang über diesen Schotterweg erreichen. Damit wird ebenfalls die Zuwegung zu den westlich des Plangebiets befindlichen Kleingartenanlagen gesichert.

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt im Wesentlichen über vorhandene Leitungen. Über den neben dem Kindergartengelände verlaufenden öffentlichen Fußweg wird das Gebäude mit Gas, Wasser und Strom erschlossen. Regenwasser wird zum Teil an eine Leitung unterhalb der Gartenstraße und zum anderen Teil an eine Leitung unterhalb des öffentlichen Fußweges angeschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung wird an die Hauptleitung unterhalb der zukünftig umgenutzten Gartenstraße angeschlossen. Dazu wird die im nördlichen Plangebiet unterhalb des geplanten Neubaus verlaufende Bestandsleitung verlegt.

Die in der umgewidmeten Straßenverkehrsfläche vorhandenen Leitungen werden durch ein **Geh-, Fahr und Leitungsecht** zugunsten der Versorgungsträger gesichert. Dieses sind

- Schleswig-Holstein Netz AG (Gas, Mittelspannung, Niederspannung),
- Vodafone, (Telefon),
- Telekom (Kabel),
- Stadtwerke Neumünster GmbH (Breitband),
- Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet" (Trinkwasser).

Resultierend aus der Umwidmung der Gartenstraße sind Änderungsarbeiten an dem **Trinkwasser**-Versorgungsnetz verbunden. Der Wasserbeschaffungsverband empfiehlt, die mit der Außerbetriebnahme der Trinkwasserleitung entstehenden hydraulischen Engpässe durch den Bau einer neuen ca. 85 ldfm langen Querverbindung in der Schallenbergstraße (nähe Feuerwehr) zu kompensieren. Die erforderlichen Maßnahmen werden zwischen Verband und Gemeinde im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.

Für den Grundschutz ergibt sich nach den technischen Regeln des DVGW Regelwerks (Arbeitsblatt W405) bei einem Gebäude mit bis zu drei Vollgeschossen in Mischgebieten und mittlerer Brandausbreitungsgefahr ein **Löschwasserbedarf** von 96 m³/h (1.600 l/Minute) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwasserversorgung ist in einer maximalen Entfernung von 300 m um das Objekt sicherzustellen. An der Straße Fasanenweg / Hermannstraße befinden sich zwei Hydranten H 100. Am Ende der Straße Rungenberg ist ein weiterer Hydrant H 100 vorhanden. Alle drei Hydranten sind weniger als 300 m von dem zu betrachtenden Gebäude entfernt. Aus ihnen kann die benötigte Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden. Bereits aus einem Hydranten H 100 kann eine Wasserliefermenge zwischen 700 bis 1.000 l/min entnommen werden.

8 Landschaftsplanerische Leistungen

8.1 Rechtlicher Hintergrund

Der Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung wird auf der Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt, so dass auf die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. Abs. 8 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und es ist zu überprüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder ob gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) betroffen sind.

8.2 Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

8.2.1 Schutzgebiete und –objekte

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von **Schutzgebieten**.

Der B-Plan befindet sich in einem Abstand von ca., 550m zu dem nächstgelegenen **Natura 2000 Gebiet** „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" (Gebietsnummer 2323-392 (FFH)). Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg bestätigt, dass auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands nicht davon ausgegangen werden kann, dass es dieses FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann (Stellungnahme v. 20.03.2020). Daher sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Von der Planung sind keine gesetzlich **geschützten Biotope** gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG betroffen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg bestätigt, dass die Belange des Biotopschutzes der beabsichtigten Änderung des B-Plans nicht entgegenstehen (Stellungnahme v. 20.03.2020).

Im Plangebiet sind keine **Kulturdenkmale** gem. § 1 DSchG vorhanden.

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf **archäologische Kulturdenkmale** gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen (Stellungnahme v. 24.02.2020).

8.2.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Biotoptypen

Nach § 1 BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Zur Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Januar 2020 eine Geländebegehung. Tabelle 1 nennt die dabei innerhalb des Plangeltungsbereiches erfassten Biotoptypen (gemäß BIOTOPTYPENSCHLÜSSEL UND STANDARDLISTE BIOTOPTYPEN, LLUR SH, 2019).

Tabelle 2 Biotoptypen im Plangeltungsbereich

Biotoptypen / Lage und Beschreibung
Rasenfläche, strukturarm (SGr)
Im Westen des Geltungsbereichs, zwischen Verkehrsfläche und kleingärtnerisch genutzten Flächen Scherrasen, großflächig
Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)
• Entlang der Grundstücksgrenze der Kindertagesstätte (Kita), an der Ecke Gartenstraße/ Hermannstraße: 11 Stiel-Eichen (Quercus robur), Stammdurchmesser überwiegend 40 – 50 cm, in einem Fall 80 cm • In der Böschung im Südosten des Kita-Geländes: 2 Stiel-Eichen, Stammdurchmesser 50 cm und ein Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stammdurchmesser 40 cm
Laubbaum (HEy)
• Im Eingangsbereich der Kita 1 Roteiche (Quercus rubra), Stammdurchmesser 50 cm • Im Nordosten des Kita-Geländes 2 Rotbuchen (Fagus sylvatica), Stammdurchmesser 50 cm • Im Nordwesten des Kita-Geländes 1 Roteiche (Quercus rubra), Stammdurchmesser 40 cm • In der Grünfläche westlich der Gartenstraße 1 Baum-Hasel (Corylus colurna), Stammdurchmesser 40 cm 1 Sandbirke (Betula pendula), Stammdurchmesser 50 cm 1 Spitz-Ahorn (Acer platanoides) Stammdurchmesser 60 cm 1 Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Stammdurchmesser 40 cm 2 Stiel-Eichen (Quercus robur), Stammdurchmesser 40 und 50 cm
Sonstiges Gebüsch (HBy)
Im Spielbereich nördlich der Kita, an einem kleinen Hügel
Kinderspielbereich (SEk)
• Nördlich der Kita: Rasenflächen, Spielgeräte, vegetationslose (Sand-) Flächen kleiner Hügel, Sandkiste • Südlich der Kita: vegetationslose (Sand-) Fläche, Spielgeräte, Sandkiste
Verkehrsfläche, vollversiegelt (SVs)
Teilflächen Gartenstraße, Rungenberg, Fasanenweg, Hermannstraße

Der in Tabelle 2 beschriebene Bestand an Laubbäumen (HEy) berücksichtigt die im Februar 2020 beantragte, genehmigte und vorgenommene Fällung von 4 Bäumen im Norden des Kita-Geländes: 2 Roteichen im Nordwesten an der Gartenstraße und 2 Rotbuchen im Nordosten des Grundstücks. Hintergrund ist die im Zusammenhang mit der geplanten Kita-Erweiterung erforderliche Umverlegung einer Schmutzwasserhauptleitung und einer Schmutzwasserhausanschlussleitung innerhalb des Kita-Geländes. Für diese Maßnahmen ist einen alternative Trassenführung nicht ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich. Die Fällgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg wurde am 24.02.2020 erteilt (Az. 701-3295-05-I-256).

In den **Bereichen der Teilaufhebung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5** sind neben den vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs) folgende Biotoptypen zu finden:

- Teilbereich Nord (Gartenstr./Rungenberg): Strukturarme Rasenfläche (SGr) und 1 einzelner Laubbaum (HEy)
- Teilbereich Mitte (Gartenstr./Fasanenweg): Strukturarme Rasenfläche (SGr) mit einer Baumreihe aus 3 heimischen Laubbäumen (HRy), strukturarmer Garten (SGz)
- Teilbereich Süd (Drosselweg): strukturarmer Garten (SGz).

In Tabelle 3 ist die ökologische Bedeutung / Empfindlichkeit dieser Biotoptypen dargestellt.

Tabelle 3 Bestand und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum

Code	Biotoptyp	Schutzstatus	Ökologische Bedeutung / Empfindlichkeit*		
			besonders	allgemein	gering
SGr	Rasenfläche, strukturarm	/			X
HRy	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen	/		X	
HEy	Laubbaum	z.T. LNatSchG**		X	
HBy	Sonstiges Gebüsch	/			X
SEk	Kinderspielbereich	/			X
SGz	Garten, strukturarm				x
SVs	Verkehrsfläche, vollversiegelt	/			X

* Einstufung entsprechend Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht".

** Hier: 2 Rotbuchen an der Nordostgrenze des Kita-Geländes. Die Beseitigung von ortsbildprägenden/landschaftsbestimmenden Bäumen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Die Erhaltung dieser 2 Bäume ist geplant.

Tiere

Allgemein ist festzustellen, dass die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen eine nur eingeschränkte Lebensraum- und Habitatfunktion für Tiere haben können.

Aufgrund der Siedlungsnähe und eines hohen Störungsniveaus dürften die Bäume und das Gebüsch im Plangebiet weit verbreiteten und anpassungsfähigen Tierarten Lebensraum bieten.

Faunistische Potenzialabschätzung / artenschutzrechtliche Betrachtung

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung ist unter dem Aspekt des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG eine Potenzialabschätzung für die Tierwelt durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob gem. § 7 BNatSchG streng geschützte oder besonders geschützte Arten von der Umsetzung der Planung betroffen sein können.

Es liegen keine Hinweise auf streng geschützte Arten vor. Allerdings sind alle einheimischen Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

In den im Plangebiet vorkommenden Gehölzen (Bäume und Gebüsch), ist das Vorkommen häufiger und ungefährdeter **Brutvogelarten** möglich. Grundsätzlich sind in diesen Gehölzstrukturen Arten zu erwarten, die als störungsunempfindlich und als relativ flexibel in Bezug auf den Brutplatz zu bezeichnen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die genannten Gehölze im Plangebiet potenzielle Brutstandorte von *Gehölzfreibrütern* sind. Da im Siedlungsgebiet bereits Störungen durch Aktivitäten im Umfeld der Betriebe und der Wohnhäuser vorliegen, ist lediglich von Vorkommen störungsunempfindlicher Arten der Siedlungen und Siedlungsränder auszugehen. Dies können u.a. sein: Heckenbraunelle (Prunella modularis), Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs) und Zilpzalp (Phylloscopu collybita).

Auch alle europäischen **Fledermausarten** wurden in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1), Satz 1 bis 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Aufgrund der vorhandenen Siedlungs- und Vegetationsstrukturen ist das Auftreten siedlungstypischer, störungsunempfindlicher, relativ häufiger Fledermausarten zu erwarten wie

- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Braunes Langohr (Plecotus auritus).

Es dürften allenfalls Fledermäuse zu beobachten sein, die auf Jagd sind. Baumreihen im Plangebiet können als Leitstrukturen für jagende Fledermäuse dienen, insbesondere für die dorfbewohnende Zwergfledermaus.

Quartierstandorte für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fazit: Dem **Schutzgut Arten und Lebensräume** insgesamt ist im Plangebiet eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung zuzuordnen.

8.2.3 Schutzgüter Boden, Wasser und Ortsbild

Der Zustand der Schutzgüter Boden, Wasser und Ortsbild, wird in den folgenden Tabellen beschrieben und bewertet.

Tabelle 4	Schutzgut Boden
Bestand/ Vorbelastungen	Im Plangebiet hat sich natürlicherweise der geesttypische Bodentyp Braunerde-Podsol herausgebildet (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH). Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und Gartennutzung wurde der anstehende Boden durch Abgrabungen, Umlagerungen, Aufschüttungen und Versiegelungen erheblich verändert bzw. beeinträchtigt.
Bewertung	Damit weist der Boden im Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber weiteren Veränderungen auf.

Tabelle 5	Schutzgut Wasser
Bestand/ Vorbelastungen	Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Das im Geltungsbereich auf den versiegelten Grundstücksflächen, den Dachflächen und Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird in die gemeindliche Kanalisation geleitet. Eine Minimierung der Versiegelung konnte über die Sicherung von Grundstücksfreiflächen und die Festsetzung und Umsetzung von Grünflächen erreicht werden.
Bewertung	Das Schutzgut **Wasser** weist gegenüber der Planung eine allgemeine bis geringe Empfindlichkeit auf.

Tabelle 6	Ortsbild
Bestand/ Vorbelastungen	Der Bildraum im Plangebiet ist auf der einen Seite durch das Gebäude der Kita mit den Außenanlagen (Spielbereichen) und auf der anderen Seite durch den Straßenraum und die Grünfläche geprägt. Mit der Grünfläche und dem Baumbestand hierin sowie auf dem Grundstück der Kita besteht ein hoher Anteil an Grünelementen.
Bewertung	Es bestehen keine besonderen visuellen Vorbelastungen. Mittlere Vielfalt/ mittlerer Bildwert im Plangebiet

8.3 Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Münsterdorf (2008) wird als ein Entwicklungsziel für den Siedlungsraum das Freihalten der Grünflächen im Dorfgebiet genannt.

Aus landschaftsplanerischer Sicht lassen sich Grundsätze formulieren, die in das Bebauungskonzept und in die Festsetzungen des B-Planes einfließen:

- Minimierung der versiegelten Fläche
- Schutz und möglichst Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung/ Wiederherstellung des hohen Grades der Eingrünung
- Vermeidung von Stoffeinträgen

8.4 Auswirkungen des Bebauungsplanes

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 werden im Geltungsbereich folgende Veränderungen vorbereitet:

- Überbaubare Grundstücksfläche auf ehemaliger Freifläche/ Grünfläche
- Ergänzung Ver- und Entsorgungsleitungen
- Rücknahme von Straßenverkehrsfläche
- Erweiterung der vorhandenen Rasenfläche

Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens sind folgende Maßnahmen und Veränderungen verbunden:

- Teilweise Änderung der Nutzung
- Zusätzliche Versiegelung auf dem Kita-Grundstück (rd. 575 m², davon Gebäude rd. 405 m²)
- Teilentsiegelung der Straßenverkehrsfläche, Umwandlung in Rasen (rd. 350 m² Entsiegelung. Die verbleibende versiegelte Fläche ist als befestigte Spielfläche vorgesehen)
- Versiegelung von Grünfläche (rd. 110 m² für Stellplätze, rd. 120 m² für neue Pflasterung, 150 m² für Verbreiterung Schotterweg)
- Unvermeidbare Beseitigung von 2 Laubbäumen (1x Kronendurchmesser 12 m und Stammdurchmesser 40,0 cm, 1x Kronendurchmesser 10 m und Stammdurchmesser 30,0 cm)
- 2 Laubbäume (1x Kronendurchmesser 12 m und Stammdurchmesser 50,0 cm, 1x Kronendurchmesser 8 m und Stammdurchmesser 40,0 cm) stehen im Bereich geplanter Stellplätze (im Südwesten), ein weiterer Laubbaum (Kronendurchmesser 8 m und Stammdurchmesser 60,0 cm) im Bereich der geplanten Wegeerweiterung (an der Westgrenze). Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Möglichkeit der Erhaltung der Bäume zu prüfen.
- Anpflanzung von 4 großkronigen Laubbäumen in der Rasenfläche (Entwicklung einer Baumreihe, Ergänzung des Bestandes)

Für die möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Tierarten ist festzuhalten:

- Für die besonders geschützten Vogelarten (potenziell auftretende Gehölzfreibrüter) gilt das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 u. 3. BNatSchG.

  Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel im Plangebiet keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung entstehen. Sie bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Damit kommt das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) nicht zum Tragen. Auch das Störungsverbot wird nicht ausgelöst, da eine mögliche Störung bei den vorkommenden, häufigen und weit verbreiteten Arten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population führen würde. Das Tötungsverbot wird durch die Einhaltung von Fristen zur Baufeldräumung umgangen: Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

- Quartierstandorte für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit werden in Bezug auf möglicherweise im Plangebiet vorkommende bzw. jagende Fledermausarten keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) auftreten.

8.5 Eingriffsregelung

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit **wird das hier geplante Vorhaben nicht als Eingriff gewertet**.

Mit der in Kap. 8.2.2 erläuterten **Fällgenehmigung** der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg v. 24.02.2020 (Az. 701-3295-05-I-256) wurde bestimmt, dass zum **Ausgleich** der Fällungen bis zum 15.04.2021 vier Laubbäume (Qualität 3x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm) im Bereich der Kita zu pflanzen sind.

8.6 Pflanzempfehlungen

Einheimische standortgerechte Bäume für die Anpflanzung auf der Rasenfläche

(Qualität Hochstamm mit Mindeststammumfang von 18-20 cm, 3x verpfl.)

Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn in Sorten
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata i.S.	Winterlinde in Sorten

9 Hinweise für die Umsetzung von Bauvorhaben

Gem. § 39 BNatSchG (**Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**) ist es u.a. verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes für Brutvögel sind **Baufeldräumungen und Gehölzrodungen** zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Bei Baumaßnahmen im **Kronenbereich der Bäume** ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") zu beachten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind **Altablagerungen** im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Auffälligkeiten im Boden hinsichtlich **schädlicher Bodenveränderungen, Altlablagerungen und/oder Altstandorte** während der Bauausführung sind dem Fachdienst Umwelt – Bodenschutz – des Kreises Steinburg zu melden und Maßnahmen abzustimmen. Auffälliger und verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Der Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund z. B. durch Folien oder Container zu schützen. Die fachgerechte Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

Wenn während der Erdarbeiten **Funde oder auffällige Bodenverfärbungen** entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Gem. § 15 DSchG hat, wer **Kulturdenkmale** entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Bebauungsgebiet liegt innerhalb der Salzstruktur Krempe-Lägerdorf, die mit einer potenziellen **Erdfallproblematik** verbunden ist. Auf Grund der geologischen Situation und der Nähe zu den Erdfällen auf dem Sportplatz ist ein Georisiko nach Einschätzung des Geologischen Dienstes nicht auszuschließen. Entsprechende baustatische konstruktive Maßnahmen wie z.B. im Bereich der Fundamentplatten werden zur Risikominimierung empfohlen.

Bei der Gemeinde Münsterdorf handelt es sich gem. Anlage zur **Kampfmittelverordnung** SH (Stand 16.01.2019) um keine Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen. Insofern besteht für das Plangebiet kein Kampfmittelverdacht. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

10 Kosten

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich im Eigentum der Gemeinde, die die entstehenden Planungskosten trägt. Darüber hinaus fallen Erschließungskosten für einen öffentlichen Fuß- und Radweg sowie für öffentliche Parkplätze an.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Münsterdorf am 29.09.2020 gebilligt.

Münsterdorf, den 30.09.2020 .....

.....
Der Bürgermeister

Anlage: Berichtigung des Flächennutzungsplanes (5. Änderung) (ohne Maßstab)

Planzeichenerklärung

1. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

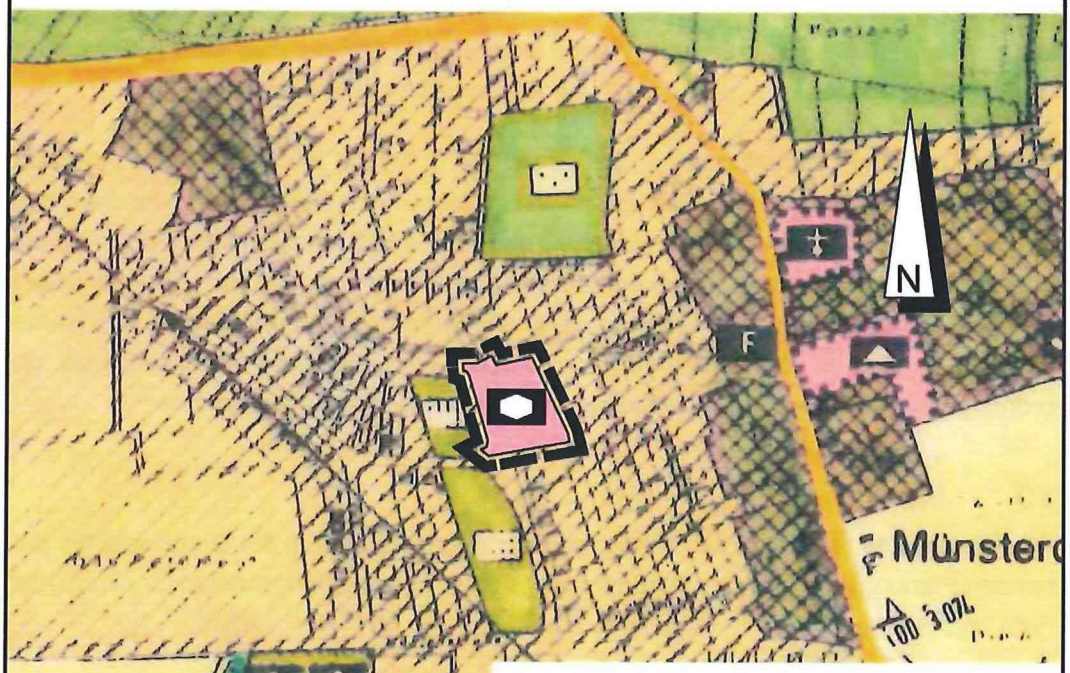

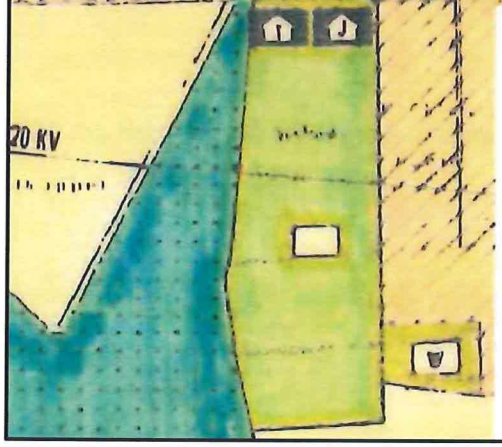

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

Gemeinde Münsterdorf

Berichtigung des Flächennutzungsplanes (5. Änderung) in der Gemeinde Münsterdorf, Kreis Steinburg
Entwurf

M: 1:5.000
Projekt-Nr.: 19058
bearb.: BE / NB
Datum: 06.07.2020

Anlage: 1
Blatt: 1

Ingenieurgemeinschaft Reese+Wulff GmbH
Beratende Ingenieure VBI

Kurt-Wagener-Str. 15
25337 Elmshorn
Tel. 04121 · 46 91 5 - 0
Fax 04121 · 46 91 5 - 14
info@ing-reese-wulff.de
www.ing-reese-wulff.de

W:\Projekte\19058\Stadtplanung\4_Entwurf\FP_01_1.dwg, FP_01, 07.07.2020 07:46:20